

Historische Analekten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **21 (1845)**

Heft 7

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gewähren diejenigen, in denen Südfrüchte verkauft werden. Silber und Gold wird gewogen. Die europäischen Factoreien und Waarenhäuser, von denen im Weinmonat eine Zahl von zweitausend Gebäuden abbrannte, bieten nichts besonders Merkwürdiges dar. Mit sehnlicher Neugierde blickte ich in eine chinesische Straße hinein und verwünschte nicht wenig die hemmenden Schranken.

Ich füge zu deutlicherer Anschauung einige Gemälde bei, die Wirkliches, wenn auch nicht täglich zu Findendes darstellen, und andere Kunstfachen, wie sie in Europa nicht leicht zu finden sein dürften. *)

Historische Analekten.

Die *Formula consensus*. *)

Nachdem man in hiesigem Lande schon lange zeithero von Abschaffung der *Formula consensus* gesprochen, ist solche endlich an letztabgehaltenem Synodo insoweit zu Stand gekommen, daß man selbige in ihrem Werth u. Unwerth gelten läßt, nichts darwider redt noch schreibt, und aber einem jeden ministro, die völlige Freyheit laßt, selbige zu unterschreiben oder nicht. Die Ursachen dieser Abschaffung scheinen nachfolgende gewesen zu seyn. Erstlich die Liebe zur christlichen Freyheit u. Haß des Gewüßenszwangs, da nemlich ein jeder vernünftige Mensch sich nicht gerne ein menschliche

*) Diese chinesischen Merkwürdigkeiten sind glücklich bei den Herren Tobler eingetroffen und gewähren wirklich eine sehr interessante und anziehende Anschauung von chinesischer Kunst u. s. w. Wir werden darauf zurückkommen.

*) So heißt die einzige symbolische Schrift, die in unserm Lande einige Zeit Geltung hatte, indem sie von 1687 bis 1717 von allen Geistlichen unterschrieben werden mußte. Vergl. Monatsblatt 1839, S. 144; 1841, S. 23.

Schrift als göttlich oder infallibel wider sein Ueberzeugung auß Gewüssen binden läßt, u. ein solches Procedere den papistischen Maximen gleichkommt, welche die Leute auch an gewisse von Päpsten oder conciliis gemachte Satzungen bindeten; zweytens die Formel selbst, da die Lehre vom Decreto absoluto ⁶⁾ überhaupt ziemlich crud tractiert wird, da vernünftigere u. unpartheiisch, meinen, daß man von dergleichen Geheimnissen nicht anderst als mit ipsissimis sacrae scripturae verbis ⁷⁾ reden solle, u. der Lutheraner Lehrsatz der menschlichen Raison deutlicher, vernünftiger u. Gottes Heiligkeit, Gerechtigkeit u. s. w. angemessener gefunden wird. Drittens haben die Königlich-Englischen u. preussischen mit guten u. raisonnablen Beweggründen angefüllte Schreiben u. das Exempel anderer Eidgenössischer Orten nicht ein geringes zu diesem Schluß beygetragen.

An dem St. Galler Synodo, wohin unsere Geistlichen auch gehören, hat diese im Land gemachte Abschaffung von Anfang viel bruit gemacht, sind aber endlich doch im Frieden geschieden, die St. Galler bey Beybehaltung der Formel u. die Appenzeller bey derselben Abschaffung verbleibend.

(Aus einem vom 20. Mai 1723 datirten Briefe des Dr. Laurenz Zellweger an den bekannten Naturforscher Dr. J. J. Scheuchzer in Zürich.)

1608, Donstag den 22. Herbst. Gress Haini soll auch in d. Land potten sin vnd nit vssy wandlen, dann zur kilchen vnd wider halm, soll auch weder win noch most trinken, dann daheimen zur notturft most vnd fein win. Wo er das nit halt, soll im sin vrtail ergangen sin mit dem schwert.

1608, den 14. Tag Decembris. Vß diesen Tag ist ainhellig erkandt vor ainem grossen Rath von allen Roden, dß

⁶⁾ Die Lehre von der Erwählung und Verwerfung.

⁷⁾ Mit den eignen Worten der Schrift.

min heren die straß sölend machen, wie die heren von sant Gallen haben müssen machen von der horüti dannen vnz zur seggen, für welliche straß die heren von S. Gallen min heren habend 500 fl. geben.

1609 den 8 ten Hornung. Vf diesen tag hat Baschon Bruderer vor statthalter vnd rath dz Landrecht vsggeben vnd begert, sin gut hinweg zu züchen, ist Im zuglassen worden, sez sich by zell am vndersee zu müllhusen genampt, vnd hat im Brief vnd sigel gen, dz er den fründen feini kind vf den halß schicken welli.

Nachtrag.

Das verbrannte „Waisenhaus“ in Wald wurde den 22. Heumonat 1795 in Folge eines Beschlusses der Kirchhöre nebst dem dazu gehörigen Boden um 5300 fl. angekauft, um zur Versorgung der Armen zu dienen. Weil die Gemeinde aber in geringer Entfernung von diesem Hause ein anderes besaß, so wurde es erst zehn Jahre später bezogen, als jenes verkauft wurde.

Die umgekommene Person war die Tochter des frühern Besitzers dieses Hauses, Namens Hs. Georg Eisehut, von dem die Gemeinde dasselbe erkauft hatte. Ihr Alter, beinahe 56 Jahre, deutet darauf, daß sie ungefähr 6 Jahre alt war, als ihr Vater seine Heimath der Gemeinde verkaufte, und daß sie wahrscheinlich im nämlichen Hause geboren wurde, in welchem sie den Flammentod fand.

Die schweizerische Mobiliar-Assicuranz hatte auch dem Armenvater 175 fl. 52 fr. zu vergüten.